

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17  
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

[info@nuernberger-schluender.de](mailto:info@nuernberger-schluender.de)

[www.nuernberger-schluender.de](http://www.nuernberger-schluender.de)

## Schmerzensgeld

Wenn Sie Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers, eines Unfalles oder eines sonstigen schädigenden Ereignisses geworden sind, dann ist das Schmerzensgeld oft das, worüber am meisten gestritten wird. Denn während die materiellen Schäden mit einer Geldzahlung meist wieder behoben werden können, können bleibende Verletzungen oder Schädigungen auch durch noch so viel Geld nicht beseitigt werden. Die Schmerzensgeldzahlung kann daher nur oft ein unzureichender Ersatz für die verlorene Lebensfreude sein, die durch das Schadensereignis oft unwiederbringlich verloren ging. Und dennoch muss ein Gericht sich bei der Bemessung der Höhe eines Schmerzensgeldes die Frage stellen: was ist das Leid wert? Nicht ohne Grund ist das Schmerzensgeld in Deutschland immer wieder der Kritik ausgesetzt, es sei oft nur ein Almosen im Vergleich zu entsprechenden Zahlungen in anderen Ländern, insbesondere in Amerika.

Weil ein angemessenes Schmerzensgeld so wichtig ist, will ich hier einige grundlegende Dinge zum Schmerzensgeld sagen, gleichzeitig aber auch Fragen aufwerfen, die meines Erachtens in der heutigen Zeit noch nicht oder nicht richtig beantwortet sind.

## Was ist Schmerzensgeld?

Nach Paragraph 253 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat derjenige, der einen Schaden erlitten hat, der nicht Vermögensschaden ist, Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld. Diese billige Entschädigung in Geld nennt man Schmerzensgeld.

Vermögensschäden sind demgegenüber etwa der Schaden am Auto aber auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass man aufgrund seiner Verletzungen einen Verdienstausfall erlitten hat oder eine Pflegekraft bezahlen muss. Nicht Vermögensschäden sind dagegen die Schmerzen und Leiden, die man mit einer Geldsumme bewerten kann. Für Vermögensschäden, auch materielle Schäden genannt, gibt es also Schadensersatz. Für Nichtvermögensschäden, also immaterielle Schäden, gibt es Schmerzensgeld.

Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Schmerzensgeld ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Das Schmerzensgeld soll einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind (Ausgleichsfunktion), und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat (Genugtuungsfunktion).

### **Welche Umstände spielen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eine Rolle?**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände eines Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Schädigers und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl des Schädigers als auch des Geschädigten.

Allerdings haben die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung, die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, der Leiden und der Entstellungen durchaus im Vordergrund zu stehen. Das Rangverhältnis der übrigen Umstände ist dabei den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen.

Je nach den Umständen des Einzelfalles sind also folgende Umstände zu berücksichtigen:

Auf Seiten des Geschädigten:

- Ausmaß und Schwere der psychischen und physischen Störungen
- Alter
- persönliche Verhältnisse
- Maß der Lebensbeeinträchtigung

- Heftigkeit und Dauer der Schmerzen
- Dauer der stationären Behandlung
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Dauer der Trennung von der Familie
- Anzahl und Schwere der Operationen
- Unübersehbarkeit des weiteren Krankheitsverlaufs
- Fraglichkeit der endgültigen Heilung
- dauernde Behinderungen
- Entstellungen und Narben
- Zerrüttung der Ehe oder Partnerschaft
- Ausfall des geplanten Urlaubs

Mindernd soll sich auswirken:

- Mitverschulden des Geschädigten
- besondere Schadensanfälligkeit des Verletzten (z.B. eine bereits vorliegende Erkrankung, die zu den Auswirkungen der Verletzung beigetragen hat)
- Besonders günstige oder besonders ungünstige wirtschaftliche Vermögensverhältnisse des Geschädigten (umstritten).

Auf Seiten des Geschädigten:

- Grad des Verschuldens
- Abwägung der Verschuldensanteile
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wobei das Bestehen einer Haftpflichtversicherung die Leistungsfähigkeit des Schädigers erhöht
- zögerliches Regulierungsverhalten des Schädigers und seiner Versicherung
- Führen eines langwierigen Rechtsstreits in Kenntnis der Zahlungsverpflichtung

Das Schmerzensgeld wird allerdings nicht dadurch gemindert, dass der Schädiger bestraft wurde.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes orientiert man sich an vergleichbaren Fällen, also an Gerichtsurteilen, die man in besonderen Sammlungen findet, in so genannten Schmerzensgeldtabellen. Am bekanntesten ist die von Hacks/Ring/Böhm. Das ist die als Buch und als CD erhältliche aber auch im Internet abrufbare so genannte ADAC-Tabelle. Dann gibt es noch das Buch von Slizyk sowie die Datenbank von Slizyk/Schlindwein sowie die von Jaeger/Luckey.

Bei der Benutzung der Tabellen muss man aber zum einen berücksichtigen, dass die Schmerzensgelder in den letzten Jahren tendenziell gestiegen sind. Inzwischen gibt es große Unterschiede zwischen den jüngeren und den älteren Entscheidungen. Die Schmerzensgeldhöhe variiert beträchtlich. Außerdem muss man die Geldentwertung berücksichtigen. Man muss dann anhand des Lebenshaltungsindex hochrechnen.

### **Schmerzensgeld für den Tod?**

Nach allgemeiner Meinung gibt es für den Tod, also für den Verlust des Lebens kein Schmerzensgeld für die Angehörigen. Das liegt daran, dass das Gesetz zwar für die „Verletzung“ des Lebens Schadensersatz zugesteht, nicht aber Schmerzensgeld. Das „Leben“ ist in § 253 BGB nicht genannt. Allerdings ist der Schmerzensgeldanspruch des Verletzten selbst vererbbar. Wenn ein Mensch also eine Stunde nach dem Unfall stirbt und davor auch noch bewusstlos war, bekommt er ein ganz geringes Schmerzensgeld, das auf seine Angehörigen übergeht, wenn sie Erben sind. Stirbt der Verletzte dagegen nach längerem Leiden, ist das Schmerzensgeld entsprechend höher. Das ist meines Erachtens makaber, aber herrschende Rechtsprechung. Man kann dann nur froh sein, dass das Schmerzensgeld überhaupt auf die Erben übergeht. Das war nicht immer so.

Einen eigenen Schmerzensgeldanspruch haben die Angehörigen allenfalls dann, wenn sie infolge des Schocks psychisch erkranken und ärztlich behandelt werden müssen, also einen so genannten Schockschaden erlitten haben. Auch dann ist es nicht leicht, ein Schmerzensgeld durchzusetzen, weil die psychische Erkrankung nach der Rechtsprechung so handfest sein muss, dass sie über das hinausgeht, was üblicherweise im Trauerfall an Beschwerden aufzutreten pflegen. Depressionen sind hier normal. Die Schmerzensgeldbeträge, die zuerkannt werden, sind in solchen Fällen zudem extrem niedrig.

### **Hohes Schmerzensgeld zur Verhinderung neuer Schäden?**

Die Verhinderung von neuen Schädigungen ist ein Gedanke, der insbesondere in den USA zu hohen Schmerzensgeldzahlungen führt. Man nennt diesen Gedanken Präventivfunktion des Schmerzensgeldes. Sie entspricht etwas dem Strafcharakter, den eine Schadensersatzzahlung in den USA haben kann. Hier in Deutschland ist er nur in einem Ausnahmefall geltendes Recht. Eine Präventivfunktion gibt es nur bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, also insbesondere bei einem unberechtigt in einer

Zeitung abgedruckten Foto. Diesen Präventivcharakter der Entschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen hat die Rechtsprechung entwickelt. Das hat dazu geführt, dass Entschädigungszahlungen an Prominente sehr hoch ausfallen, weil die Verlockung der Presse, Prominentenfotos zu veröffentlichen, nur durch hohe Summen zu blockieren ist, siehe wie etwa in den Fällen der Caroline von Hannover. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. März 2000, Az.: 1 BvR 1127/96, keine Ungleichbehandlung mit den Fällen gesehen, in denen auch bei schwerwiegenden Verletzungen wesentlich geringere Schmerzensgelder gezahlt werden. Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung dass ein großer Zeitungsverlag mehr Entschädigung zahlen muss, weil die Persönlichkeitsrechte zur Gewinnerzielung verletzt worden sind. Durch hohe Entschädigungen sollen die Zeitungsverlage von weiteren Persönlichkeitsrechtsverletzungen abgehalten werden.

Anders als das Bundesverfassungsgericht meint, sind aber auch bei anderen Schädigungen Präventionsgesichtspunkte wichtig. Um Kosten zu einzusparen werden Sicherheitsvorschriften vorsätzlich missachtet. Durch Schlampereien entstehen Unfälle. Und Schlampereien werden nicht abgestellt, wenn es nicht weh tut. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht eingewandt, dass der Präventivgedanke zumeist nicht greife, weil der Schaden von der Versicherung getragen wird und nicht von dem Schädiger. Das ist aber nur zum Teil richtig, weil der schlampige Versicherte eine Hochstufung fürchten muss oder eine Kündigung. Außerdem kann der Gesetzgeber Abhilfe schaffen und den Präventivgedanken auch für das Schmerzensgeld einführen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht auch hingewiesen. Passiert ist aber bislang nichts.

Die weitere Entwicklung ist aber noch nicht abgeschlossen, ich rate daher allen Mandanten, sich nicht allzu schnell mit geringen Summen abzufinden.